



---

## Kurzinformation

### Fragen zur sozialen Sicherung ehrenamtlicher Einsatzkräfte im Zivil- und Katastrophenschutz

---

Beschäftigte haben während der Arbeits- oder Dienstzeit einen Anspruch auf Freistellung unter Fortzahlung des Entgelts, wenn sie zu einem ehrenamtlichen Dienst beim Technischen Hilfswerk (THW), den Freiwilligen Feuerwehren oder den anerkannten Hilfsorganisationen herangezogen werden. Hiervon werden neben Einsätzen regelmäßig auch Übungen und Bildungsveranstaltungen erfasst. Die Arbeitgeber können sich das aufgrund der Freistellung ohne Arbeitsleistung gezahlte Arbeitsentgelt in der Regel erstatten lassen. Grundlage hierfür ist das Gesetz über das Technische Hilfswerk (THWG) und die jeweiligen Brand- und Katastrophenschutzgesetze der Länder.

Während der für den Einsatz ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer im Zivil- und Katastrophenschutz gewährten Freistellung von der Arbeitsleistung besteht das Arbeitsverhältnis faktisch weiter, so dass für das weiterzuzahlende Entgelt ohne Unterbrechung Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen sind. Die unterschiedlichen finanziellen oder geldwerten Vorteile, zum Beispiel für Ausbildung und Übung sowie Aufwandsersatz sind für die Beitragsbemessung zu den einzelnen Sozialversicherungszweigen nicht heranzuziehen. Die ehrenamtliche Tätigkeit führt durch das faktische Arbeitsverhältnis mit Blick auf eine zuvor ausgeübte Beschäftigung zu keiner Änderung der Arbeitslosen-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung.

Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen einschließlich der satzungsmäßigen Veranstaltungen, die der Nachwuchsförderung dienen, teilnehmen, unterliegen unabhängig davon, ob sie sonst eine versicherte Beschäftigung ausüben, darüber hinaus gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VII) der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung.

Im Zivil- und Katastrophenschutz tätige ehrenamtliche Einsatzkräfte und im Fall ihres Todes deren Hinterbliebene sind insoweit über die Sozialversicherung umfassend geschützt.

\*\*\*